

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 17. November 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. November 1884, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier den gewerblichen Schutzvereinigungen für Bayern betreffend. — Soldaten-Rachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Nr. 14,340.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf §. 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Theil I) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) folgt umstehend Abdruck dreier Ausschreiben des Reichskanzlers vom 24. v. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 282 und 284 enthalten sind.

München, den 8. November 1884.

v. Meißinger. *Schr. v. Frilichsch.*

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Schlereth.